



Abteilung Naturförderung

Revision Naturschutzgebiet «Lobsigensee»

Erläuterungsbericht

Bearbeitungsdatum 13. Februar 2023
Autor/-in Petra Graf und Timon Bucher
Dateiname Erläuterungsbericht

Herausgabe LANAT/ANF

02/2023



Auftraggeber:

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung
Schwand 17
3110 Münsingen

Petra Graf
petra.graf@be.ch
Tel. 031 / 636 14 68

Projektverfasser:

Urbanum AG
Tulpenweg 38
3250 Lyss

Timon Bucher
timon.bucher@urbanum.ch
Tel. 032 / 387 00 70
Mobile 078 / 762 00 77

Impressum

Auftraggeber
Datum
Autor(en)

Abteilung Naturförderung des Kantons Bern
13. Februar 2023
Timon Bucher (Urbanum AG) und Petra Graf (ANF)

Inhalt

1.	Einleitung	4
1.1	Zweck des Erläuterungsberichtes.....	4
1.2	Vorgeschichte.....	4
1.3	Projekt «Grenzbereinigung».....	4
2.	Ausgangssituation	5
2.1	Naturschutzgebiet.....	5
2.2	Besondere Werte.....	5
2.2.1	Flachmoor von regionaler Bedeutung.....	5
2.2.2	Naturwerte.....	5
2.2.3	Archäologie.....	6
2.3	Aktuelle Landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Pflege.....	6
2.3.1	Beweidung durch Wasserbüffel.....	6
2.3.2	Zwei verschiedene landwirtschaftliche Zonen.....	7
3.	Vorgesehene Revision	8
3.1	Alter und neuer Schutzbeschluss, ein kurzer Vergleich.....	8
3.2	Schutzgebiet / Perimeter.....	8
3.3	Besucherlenkung.....	9
3.4	Fischerei.....	9
3.5	Wassernutzung (Konzession).....	9
4.	Verfahren	10
5.	Mitwirkung und Anhörung	11
5.1	Betroffenheit der Grundeigentümer*innen.....	11
6.	Fragen	11

1. Einleitung

1.1 Zweck des Erläuterungsberichtes

Die Abteilung Naturförderung des Kantons Bern (ANF) leitet die Unterschutzstellungsverfahren gemäss Naturschutzgesetzgebung. Dabei ist die ANF bestrebt, eine möglichst transparente Information sicherzustellen. Der vorliegende Bericht hat zum Ziel

- die Vorgeschichte zusammenzufassen,
- den naturschützerischen Wert des Gebietes darzulegen,
- das Verfahren zur Unterschutzstellung aufzuzeigen.

1.2 Vorgeschichte

Der Lobsigensee liegt nördlich des Frienisbergs in einer natürlichen Senke nahe dem Weiler Lobsigen in der Gemeinde Seedorf. Der Lobsigensee ist ein Toteissee, welcher von Hang- und Drainagewasser gespeisen wird und ursprünglich keinen Abfluss hatte. Natürlicherweise befindet sich der Lobsigensee im Zentrum eines Verlandungsmoores und wird mit dem sukzessiven Zuwachsen durch die Ufervegetation langsam verlanden. Für die Gewinnung von Kulturland wurde im 19. Jahrhundert ein künstlicher Abfluss, der heutige Seebach, angelegt, welcher den Lobsigensee in nördlicher Richtung entwässert. Das Gebiet um den See wurde im 20. Jahrhundert durch mehrere künstliche Pegelsenkungen und das Erstellen von Drainagen trockengelegt.

Vor einigen Jahren hat sich eine Biberfamilie im Lobsigensee niedergelassen. Durch die Stauaktivitäten im Auslaufbereich des Kleinsees wurde der Wasserspiegel markant erhöht. Diese Erhöhung führt zu einer Überflutung und Vernässung der umgrenzenden Parzellen.

Im Dezember des Jahres 2018 wurde vor Ort eine Begehung organisiert, an welcher die betroffenen Fachstellen des Kantons Bern, die Gemeinde Seedorf, der Gemeindeverband Lyssbach und das Planungsbüro Urbanum AG teilgenommen haben. Dabei wurde die aktuelle Situation erläutert.

Für die einen ist die Aktivität des Bibers und die daraus resultierenden Überstauungen ein Problem mit Produktionseinbussen und Kostenfolgen (Landwirtschaft), für die anderen bedeutet es eine Chance, die Natur und Archäologischen Werte zu erhalten, zu fördern und zu schützen. Dank der grossflächigen Vernässung und Wasserpegelerhöhung kann sich die Natur selbständig regenerieren und eine Feuchtgebietsvegetation wird sich mit Hilfe gezielter Pflege etablieren können. Eine weitere Chance stellt die Bereitschaft dar, dass grundsätzlich alle betroffenen Parteien zu einer langfristigen Lösung in Form des Projektes «Grenzbereinigung» Hand bieten und konstruktiv mitwirken.

1.3 Projekt «Grenzbereinigung»

Der Kanton Bern, die ANF hat den Lead am Lobsigensee übernommen und das Projekt «Grenzbereinigung», heisst kleine Landumlegung von ufernahen Flächen, erarbeitet. Ziel des Projektes ist es, die von der Überflutung und starken Vernässung betroffenen Flächen in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen. Dabei sollen die privaten Grundeigentümer*innen, mittels Realersatz oder monetären Abgeltung, schadlos gehalten werden.

Am 08.04.2022 wurde die öffentliche Urkunde zum Grenzbereinigungsverfahren von allen Beteiligten rechtskräftig unterschrieben. Was noch fehlt, ist ein Landabtausch auf der westlichen Seite des Gebietes, der nicht als Teil der Grenzbereinigung eingestuft wurde. Dieser Landhandel wird erst nach diesem

Verfahren der vorliegenden Naturschutzgebietsrevision juristisch ermöglicht. Mit dem betroffenen Eigentümer hat die ANF den Sachverhalt schriftlich geregelt.

2. Ausgangssituation

2.1 Naturschutzgebiet

Mit dem Schutzbeschluss des Regierungsrates vom 19.11.1986 wurde der Lobsigensee und dessen Ufer unter Naturschutz gestellt. Der aktuelle Perimeter des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

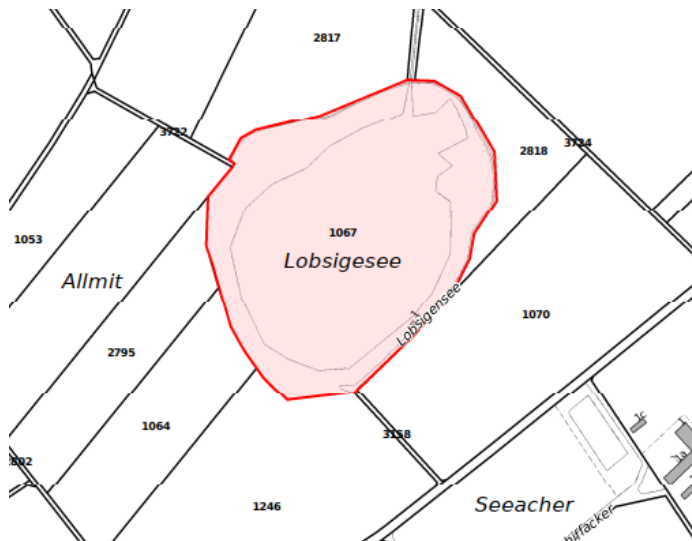


Abbildung 1, Auszug aus dem Geoportal des Kantons Bern, 2022.

2.2 Besondere Werte

2.2.1 Flachmoor von regionaler Bedeutung

Das vorhandene Feuchtgebiet von regionaler Bedeutung wurde schon vor Jahren ausgeschieden. Durch die Vernässung konnte sich das Ried nun weiter entwickeln und seine naturschützerischen Werte haben sich bereits deutlich verbessert. Eine nationale Bedeutung ist deshalb für die Zukunft nicht auszuschliessen und beim Bundesamt für Umwelt (Bafu) auf der Revisionsliste deponiert. Ansonsten sind im geplanten Naturschutzgebietsperimeter keine Inventare von nationaler oder kantonaler Bedeutung vermerkt. Dank der gezielten Pflege sind die Voraussetzungen jedoch geschaffen, diesen äusserst seltenen und stark bedrohten Lebensraum nach Anhang 1, NHV, 1991 (SR: 451.1), zu schützen und zu erhalten.

2.2.2 Naturwerte

Untersuchungen von Pflanzengesellschaften haben auf grössere Defizite am Lobsigensee hingewiesen. Insbesondere in den Jahren nach der grossen Melioration, Mitte des letzten Jahrhunderts, kam es zu Trockenlegungen und dadurch zum Verschwinden von zahlreichen Arten. Nebst anderen Gründen, haben sich durch die trockenen Verhältnisse nach und nach Bäume und Sträucher rund um den See angesiedelt und die Schilf- und Röhricht Zone zurückgedrängt. Das damalige Naturschutzinspektorat rea-

gierte auf die Situation indem sie im Jahr 1985 die Uferzone entbuschte. Somit konnten sich die Bestände einiger Sumpfpflanzen (gelbe Schwertlilie, Sumpfhaarstrang, gliederblättrige Binse, Sumpfwurmfarn und Sumpfhelmkraut) erholen oder zumindest konnten sie sich halten. Die aktuelle Seeentwicklung ist für einige dieser noch vorhandenen gefährdeten oder prioritären Arten durchaus förderlich, so z.B. für den wilden Reis (*Leersia oryzoides* (L.) Sw.), die Riesen-Ampfer (*Rumex hydrolapathum* Huds.), der grosse Sumpf-Hahnenfuss (*Ranunculus lingua* L.) oder die dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca* L.).

Als die Feuchtgebiete im Mittelland abgenommen haben – der Lebensraum für aquaphile Arten im ganzen Seeland auf einige, wenige Inseln reduziert wurde – gingen auch mobile Artgruppen, wie Libellen, stark zurück. Inselpopulationen entstanden. Ursprünglich zählte man im Jahr 1985 noch 35 Libellenarten am Lobsigensee, bereits ein paar Jahre später waren es nur noch 19 Arten (1991). Die heutige Seeentwicklung zeigt in eine andere Richtung und lässt hoffen. Gut möglich, dass sich die eine oder andere Libellenart wieder einfinden wird.

Bei den Vogelarten lassen sich die Entwicklungskurven vergleichbar abbilden. Feuchtgebietsliebende Arten, Wasservogel und Schilfbewohner (Krickente, Zwergtaucher, Haubentaucher, Wasserralle, Teichhuhn, Blässhuhn, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger, Rohrammer, Zwergdommel, Kiebitz...) lassen sich wieder häufiger am Lobsigensee beobachten. In den letzten Jahren, seit 2020 gab es vermehrt auch Brutnachweise von einzelnen gefährdeten und national prioritären Arten (NPA).

Gerade in Sachen NPAs werden die Kantone immer mehr durch den Bund in die Pflicht genommen, etwas zu unternehmen. Das Konzept Artenförderung Schweiz und die Liste der National Prioritären Arten (NPA) zeigt den Kantonen auf, was zu tun wäre (Art 18, NHG, 1966 [SR: 451]).

2.2.3 Archäologie

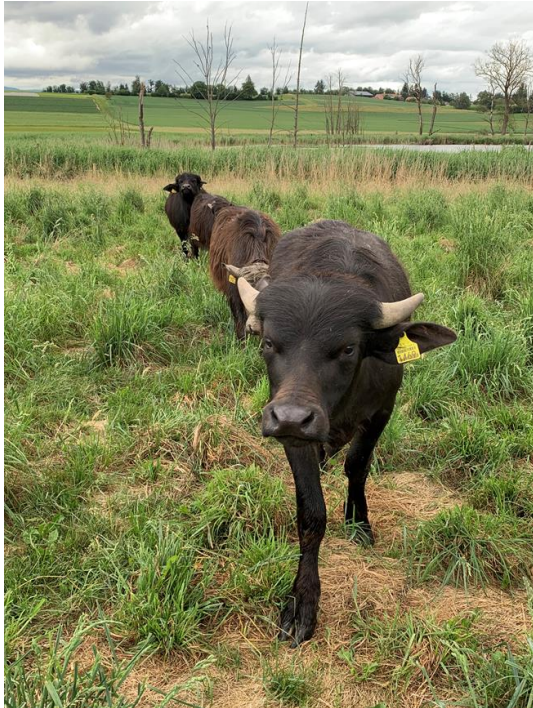
Durch die Pegelabsenkung und Trockenlegungen des Seeumfeldes im letzten Jahrhundert ist das archäologische Erbe (Pfahlbauten aus der Jungsteinzeit) stark gefährdet. Der Grundwasserspiegel kam unterhalb der archäologischen Fundschichten zu liegen, weshalb im Jahre 2007 Rettungsgrabungen durchgeführt wurden (Hafner, 2009). Die Reste der 5`900 Jahre alten Pfahlbauten sind 2011 ins Inventar des UNESCO-Weltkulturerbes aufgenommen worden, wobei eine Puffer- und eine Kernzone definiert wurden (ADB, 2013). Insbesondere durch das Austrocknen von organischen Bestandteilen ist die Fundstelle einer schleichenden Zerstörung ausgesetzt. Nun aber, dank der Stauaktivität des Bibers sind die archäologischen Werte wieder bestens konserviert. Die dauerhafte, ganzjährige und möglichst konstante Seepegelanhebung erhält die archäologischen Stücke auch für zukünftige Generationen in gutem Zustand.

2.3 Aktuelle Landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Pflege

2.3.1 Beweidung durch Wasserbüffel

Die herkömmliche landwirtschaftliche Nutzung wird wegen der Vernässung verunmöglicht oder zumindest sehr stark erschwert. Es gibt Flächen, die komplett unter Wasser stehen und deshalb als landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) wegfallen. Andere Flächen sind derart durchnässt, dass ausschliesslich eine Beweidung mit passenden Tieren - wie zum Beispiel mit Wasserbüffeln – denkbar und möglich ist.

Zur Förderung der Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung des seltenen UNESCO Kulturerbes müssen die überfluteten Wiesen schonend bewirtschaftet werden. Mit einer extensiven Beweidung scheint das im Jahr 2022 funktioniert zu haben.



Wasserbüffel sind ruhige, neugierige Tiere und dem Menschen gegenüber sehr friedlich. Zudem sind die Tiere perfekt an das Leben im Moor und auf Feuchtwiesen angepasst. Sie fressen gerne Sumpf- und Röhrichtpflanzen und verwerten diese effizient. Mit ihren breiten, gespreizten Klauen bewegen sie sich mühelos über unsteten Boden und suhlen sich gerne im flachen Wasser. Durch ihre Tritte verhindern sie das Zuwachsen der Wiesen und des Ufers. Da sie wählerisch sind und nicht alles gleichzeitig abfressen, entsteht eine abwechslungsreiche Fläche, die zahlreichen Tier und Pflanzenarten einen Lebensraum bietet. Die Wasserbüffel tragen damit durch extensive Beweidung zur Pflege des Naturschutzgebiets und zur Erhaltung dieser besonderen Landschaft für die Zukunft bei.

Abbildung 2: Die Wasserbüffelweide hat sich sehr gut bewährt. Der betroffene Landwirt ist zufrieden, die Tiere sind gesund und scheinen sich im und am See wohl zu fühlen (Foto: P.Graf, 2022)

2.3.2 Zwei verschiedene landwirtschaftliche Zonen

Im neuen Schutzgebietsperimeter werden zwei Zonen (Zone A und Zone B) ausgeschieden:

Zone A: Eine innere Zone, in der keine Düngung, kein Pflanzenschutzmittel und auch das Umbrechen in Zukunft nicht erlaubt sein werden. Ein grosser Teil dieser Zone A dient zukünftig als Weide. Die Wasserbüffel eignen sich besonders gut, weil sie das Schilf fressen und mit den Trittschäden teilweise offene Flächen schaffen, die wiederum für viele Pflanzen und Insekten als spannendes Mikrohabitat dienen. Auch der Dung dieser Weidetiere ist für den Naturschutz von Bedeutung, das haben Studien in Deutschland kürzlich gezeigt.

Zone B: In der Zone B wird von Seite Naturschutzgebietsrevision keine Auflage für die Landwirtschaft geltend gemacht. Es darf weiterhin herkömmlich bewirtschaftet werden. Art. 4 Bst. h verbietet das Anpflanzen nicht standortgerechter, einheimischer Arten. Nicht davon betroffen sind die landwirtschaftlichen Kulturen (Art. 6 Bst. b) vorbehalten bleibt die normale, standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung in der Zone B.

3. Vorgesehene Revision

3.1 Alter und neuer Schutzbeschluss, ein kurzer Vergleich

Die Bestimmungen des Schutzbeschlusses werden gestützt auf die lokale Situation, die Schutzziele und den früheren Schutzbeschluss ausgearbeitet. Die wichtigsten Änderungen zum vorangehenden Beschluss sind:

- Im alten Schutzbeschluss galt für das gesamte Schutzgebiet ein Dünge- und Pestizidverbot. Im aktuellen Schutzbeschluss werden zwei Zonen mit unterschiedlichen landwirtschaftlichen Vorgaben ausgedehnt; Zone A und Zone B (Art.4 und Art. 5).
- Im alten Schutzbeschluss war die Rede vom Unterhalt und der Benützung des Fischerhäuschens, das es jedoch gar nicht mehr gibt (Rückbau im 2022). Neu wird das Fischen am Seebach verboten und am See eingeschränkt (Art. 5 Bst. f und Art.10).
- Neu gilt ein Drohnenverbot im Gebiet. Sowie ein Verbot für das Abspielen von lauter Musik und ein Verbot für die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitangeboten (Art. 4 Bst. r, s und t)

Viele andere Schutzbestimmungen sind inhaltlich gleichgeblieben. Die grösste Veränderung erfolgt im neuen Schutzperimeter, mit den zwei unterschiedlichen Zonen (Zone A und Zone B).

3.2 Schutzgebiet / Perimeter

Der Perimeter des Schutzbeschlusses soll erweitert und mit zwei Zonen (Zone A und Zone B) ergänzt werden. Zone A deckt sich weitestgehend mit dem PNU-Perimeter (potentiell natürlicher Uferraum, vgl. Geoportal Gewässerentwicklung). Es handelt sich auch um den Perimeter des Projektes «Grenzberreinigung» (vgl. Punkt 1.3). Das sind diejenigen Flächen, die neu der Öffentlichkeit gehören (Kantons- oder Gemeindeparzellen).

Das gesamte Gebiet deckt sich mit der archäologischen Schutzfläche. Die Harmonisierung der beiden Schutzgebiete (Naturschutz und archäologischer Schutz) führt zu klaren Linien, einer besseren Übersicht und kommt beiden Schutzinteressen entgegen. Die Bestimmungen in der Zone A definieren Verhaltensregeln, wie sie in Gebieten mit schützenswerten Lebensräumen und störungsempfindlichen Arten gelten sollten.

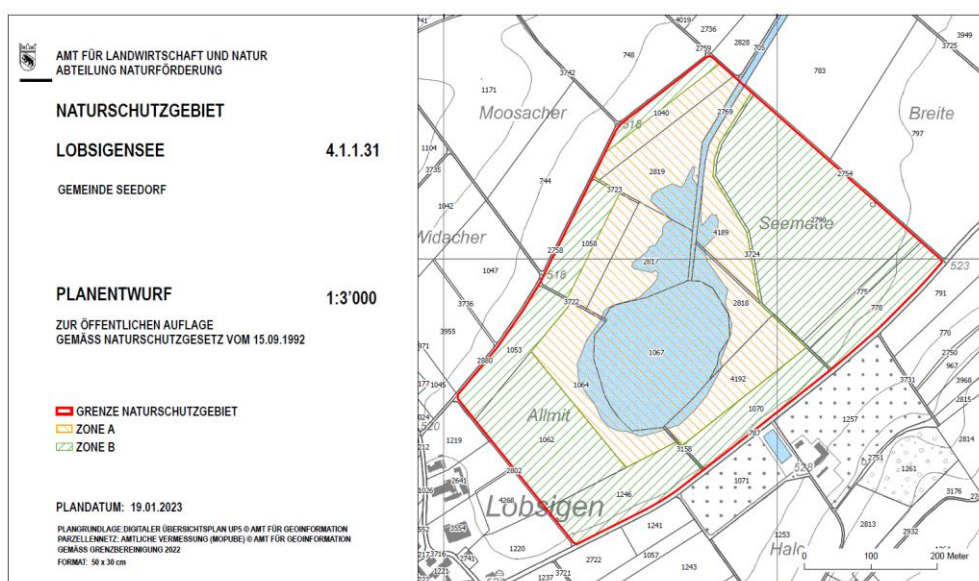


Abbildung 3: Auszug, dazugehöriger Schutzplan mit Zone A (orange gestreift) und Zone B (grün gestreift).

3.3 Besucherlenkung

Um den Lobsigensee ist kein Rundweg vorgesehen. Die vorhandenen Flurwege werden weiterhin nutzbar bleiben, jedoch z.T. innerhalb einer grossen Weide (Zone A) zu liegen kommen. Das Betreten der Weide ist nicht vorgesehen und auch nicht erwünscht.

Die Gemeinde Seedorf erarbeitet ein Besucherlenkungskonzept aus. Vorgesehen ist ein Informationsweg oder eine Art Naturlehrpfad vom Schulhaus Seedorf (mit Parkiermöglichkeiten) zum Lobsigensee und zurück. Wildes Parkieren soll vermieden werden. Die alte morsche Plattform (sowie das Fischerhäuschen) wurde im Herbst 2022 zurück gebaut und entsorgt. Es soll für die Besucher ein neues Angebot für Naturbeobachtungen erstellt werden, das zu einem späteren Zeitpunkt, in Form eines Baugesuchs, behandelt wird.

3.4 Fischerei

Aufgrund der Bewirtschaftungsart mit der «wilden Weide» und der Besucherlenkung würde das Fischen in Zukunft schwierig und konfliktträchtig. Das Fischen am Lobsigensee gilt auch unter Experten als eher unattraktiv. Aus diesen Gründen hat die ANF mit den Besitzern des Fischereirechts (am Lobsigensee und am Seebach) Verhandlungen geführt und Lösungen gefunden. Schlussendlich hat die Fischereirechtsinhaber*in auf das Fischrecht am Seebach, innerhalb des Schutzgebietes verzichtet (Art. 5 Bst. f). Die Gemeinde Seedorf hat mit der Abteilung Naturförderung eine Vereinbarung unterzeichnet, in der das Fischen am Lobsigensee klar geregelt ist (vgl. Art. 10).

3.5 Wassernutzung (Konzession)

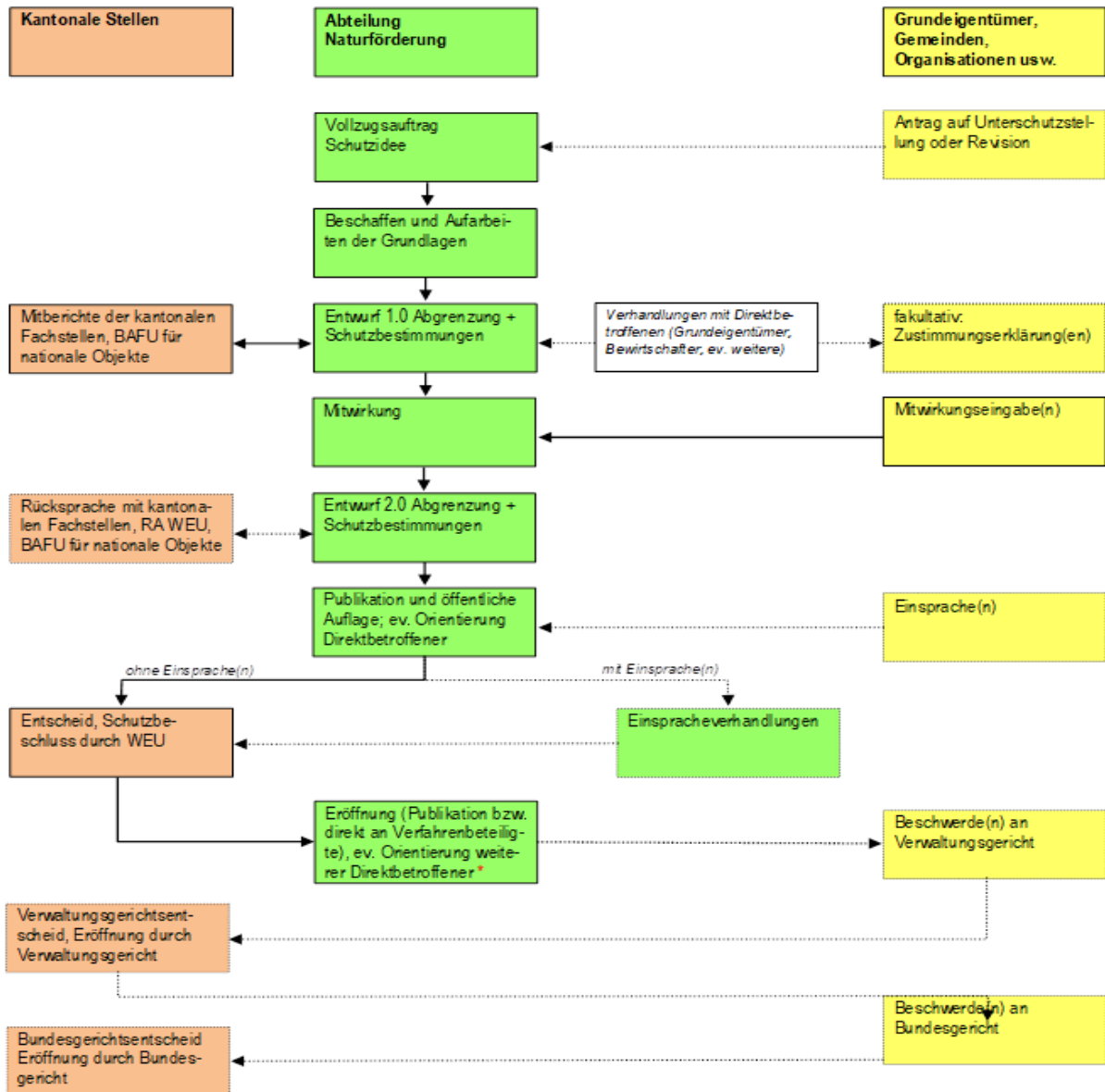
Die Gemeinde Seedorf hält eine Bewässerungskonzession aus dem Jahr 1993. Der Gemeinde ist es auch weiterhin erlaubt, an den bisherigen Entnahmestellen im Lobsigensee, Wasser zu beziehen und zu vergeben. Es ist auch denkbar, dass der Standort der Entnahmestellen, aus Sicht des Naturschutzes, aber auch aus Sicht des Bezügers, verschoben und optimiert werden kann. Die Revision des Schutzbeschlusses hat für derartige Eingriffe mit dem Art. 8 Bst. b (*es können Eingriffe vorgenommen werden, die der Benützung und dem Unterhalt bestehender Baute, Werke und Anlagen bei unveränderten Nutzung dienen*) vorgesorgt.

Die Konzession läuft über 40 Jahre und Endet im Jahr 2033. Die Revision des Schutzgebietes ändert nichts an dieser Konzession.

4. Verfahren

Das Unterschutzstellungsverfahren erfolgt gemäss der kantonalen Naturschutzgesetzgebung, welche grundsätzlich folgende Verfahrensschritte vorsieht:

Naturschutzgebiete im Kanton Bern: der Ablauf von Unterschutzstellungen und Revisionen (Stand: 27.01.20)



5. Mitwirkung und Anhörung

Gemäss Artikel 8 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV) sind für die Mitwirkung grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen möglich. Aufgrund der Tatsachen, dass der Kreis von Grundeigentümer*innen überschaubar ist und das Revisionsverfahren inhaltlich angekündigt war, wurde ein kombiniertes Vorgehen mit einzelnen Kleingruppen in Form von Mitwirkungsveranstaltungen, aber auch Einzelgesprächen und Sitzungen gewählt. Die Ergebnisse werden in einem Mitwirkungsbericht zusammengestellt (vgl. ergänzende Unterlagen).

5.1 Betroffenheit der Grundeigentümer*innen

Folgende Parzellen sind im neuen Schutzperimeter enthalten:

Parzelle Nr.	Eigentum	Zone
1040	Privat Person	A + B
2819	Gemeinde Seedorf	A
3723	Gemeinde Seedorf	A + B
1058	Gemeinde Seedorf	A + B
2817	Gemeinde Seedorf	A
3722	Gemeinde Seedorf	A + B
1053	Privat Person	B
1064	AGG Kanton Bern	A
1067	Gemeinde Seedorf	A
1062	Privat Person	B
1246	Privat Person	B
3158	Gemeinde Seedorf	A + B
1070	AGG Kanton Bern	B
4192	AGG Kanton Bern	A
2818	Gemeinde Seedorf	A
4189	Privat Person	A
3724	Privat Person	B
2790	Privat Person	B
775	Privat Person	B
778	Privat Person	B
2769 teilweise	Gemeinde Seedorf	A

6. Fragen

Für Fragen steht Ihnen die Abteilung Naturförderung gerne zur Verfügung:

Abteilung Naturförderung
Schwand
3110 Münsingen
031 / 636 14 50

Kontaktpersonen bei Fragen:

ANF
Frau Petra Graf
031 / 636 14 68
Petra.graf@be.ch

Urbanum AG
Herr Timon Bucher
032 / 387 00 70
timon.bucher@urbanum.ch